



Versicherungsschutz von Schülerinnen und Schülern bei Betriebspraktika in Bayern

Im Zusammenhang mit Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in Ingenieurbüros kommt oft die Frage auf, ob Praktikantinnen und Praktikanten über die Schule abgesichert sind oder ob die Ingenieurbüros eine gesonderte Versicherung für Praktikanten vorhalten müssen.

1. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Das Betriebspraktikum gilt gemäß Art. 30 BayEUG als sonstige Schulveranstaltung. **Schüler sind bei dem für die Schule zuständigen Unfallversicherungsträger versichert** und nicht bei der für den jeweiligen Praktikumsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft.

Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB). Der Schutz umfasst Tätigkeiten im Betrieb sowie die direkten Wege von und zur Praktikumsstelle.

2. Haftpflichtversicherungsschutz

Grundsätzlich dürfen minderjährige Schüler nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten am Praktikum teilnehmen. Für die Zeit der Teilnahme ist eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen, soweit nicht bereits eine mindestens gleichwertige Versicherung besteht.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die von ihnen damit beauftragten Bediensteten schließen die Versicherung im Namen der Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern in deren Namen ab, welche die Beiträge für die Versicherung zu entrichten haben (§ 21 Abs. 1 BaySchO).

Für Gymnasien werden die erhobenen Kosten mit derzeit ca. 1,60 € angegeben, eine private Haftpflichtversicherung genügt laut Informationen des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB Bayern) nicht. **Den Betrieben entstehen insoweit keine Kosten.**

In Zusammenhang mit Schülerpraktika treffen aber auch die Betriebe **sicherheitsrechtliche Pflichten**, wenngleich die Haftung des Betriebs und seiner Mitarbeiter für Personenschäden gesetzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist (§§ 104, 105, 110 SGB VII).

Betriebe müssen die Schüler vor Arbeitsbeginn über Unfallgefahren und Sicherheitsvorschriften belehren und die betriebliche Aufsichtspflicht sicherstellen sowie eine verantwortliche Ansprechperson benennen. Soweit erforderlich stellt der Betrieb die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung. Auch die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist sicherzustellen.

www.zukunft-ingenieur.de

www.bayika.de/de/schueler

